

# M & P.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

## M & P GMBH

Steuerberatungsgesellschaft  
Walderseestraße 2  
30163 Hannover

Tel.: 0511 390 97-0  
Fax: 0511 390 97-118

kanzlei@mp-tax.de  
www.mp-tax.de

Kooperationen:

ETL Treuhand  
Steuerberatungs-  
gesellschaft mbH  
www.etl-im-koenigshof.de

Geschäftsführung:

**PAUL MORZYNSKI**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater

**HANS KOENEMANN**  
Steuerberater

**KRISTINA BRAUN**  
Wirtschaftsprüferin,  
Steuerberaterin,  
Dipl.-Finanzwirtin (FH)

**KRISTINA KNOP**  
Steuerberaterin,  
Wirtschaftsjuristin LL.B. (FH)

**MARK SCHWOLOW**  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt (StAk)

Im Juni 2026  
KB 221/26

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schwerpunkt unseres heutigen Kundenbriefs liegt im Ertragssteuerrecht und reicht von Abfindungen über Abschiedsfeiern, außergewöhnliche Belastungen, Betriebsräume, doppelte Haushaltsführung, Gewinnermittlung bis zu Spekulationsgeschäften. Aber auch andere Rechtsgebiete kommen nicht zu kurz, wie Beiträge zur Energiepreispauschale, zur Schenkungsteuer und zum Verfahrensrecht zeigen.

Mit freundlicher Empfehlung

## Vorläufig geklärt: Begriff des Gewinns im Sinne von § 7g EStG

Nach § 7g EStG können kleinere und mittlere Betriebe jährlich Investitionsabzugsbeträge bis zu 200.000 € in Anspruch nehmen bzw. Sonderabschreibungen bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens absetzen, wenn sie ihren Gewinn nach § 4 oder § 5 EStG ermitteln und dieser nicht mehr als 200.000 € beträgt.

Was unter Gewinn in diesem Sinne zu verstehen ist, war bisher allerdings fraglich, wurde nun jedoch vom Bundesfinanzhof (BFH) anhand des Falles eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs zumindest vorläufig geklärt. Dieser Betrieb hatte im Wirtschaftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss von 189.821 € erwirtschaftet; nach außerbilanziellen Hinzurechnungen, darunter die Gewerbesteuer, ergab sich ein steuerlicher Gewinn von 203.381 €. Da der steuerliche Gewinn damit höher als 200.000 € war, berücksichtigte das Finanzamt keine weiteren Investitionsabzugsbeträge mehr.

Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg; auch die Revision wurde vom BFH aus den folgenden Gründen zurückgewiesen:

- Der Begriff Gewinn in § 7g Abs. 1 EStG entspricht dem steuerlichen Gewinn im Sinne von § 2 Abs. 2 EStG und damit dem Gewinn nach Vornahme außerbilanzieller Korrekturen mit Ausnahme der in § 7g EStG ausdrücklich ausgenommenen Sachverhalte.

- Der Wortlaut der Regelung spricht für die Einbeziehung der außerbilanziellen Korrekturen. § 7g EStG selbst definiert den Begriff Gewinn nicht. Das geschieht in § 2 Abs. 2 EStG. Danach sind Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn.
- Abweichende Gewinnbegriffe wie etwa in der Regelung zum Abzug von Schuldzinsen in § 4 Abs. 4a EStG oder zur Gewinnthesaurierung in § 34a EStG dienen anderen Zwecken, die im Rahmen des § 7g EStG keine Rolle spielen.
- Nur die Anknüpfung an den Gewinn nach Hinzurechnung der Gewerbesteuer stellt einen einheitlichen Betriebsgrößenmaßstab für alle Einkunftsarten sicher. Für Betriebe, die der Gewerbesteuer unterliegen, könnte sonst ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden, wenn der Gewinn vor Gewerbesteuer über der Gewinngrenze läge, nämlich abzüglich der Gewerbesteuer 200.000 € nicht überschritte. Für andere Betriebe mit sonst gleichen Wirtschaftsdaten bliebe es bei der Gewinngrenze.

Beim dritten Senat des BFH ist ein weiteres Verfahren zu dieser Problematik anhängig, nachdem das FG Baden-Württemberg als Vorinstanz entschieden hat, dass unter Gewinn im Sinne von § 7g Abs.1 EStG der Steuerbilanzgewinn zu verstehen ist.

### Kein Arbeitslohn: Aufwendungen des Arbeitgebers für Verabschiedung eines Arbeitnehmers

Zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeitskraft zufließen. Hierzu zählen neben Gehältern, Löhnen, Gratifikationen und Tantiemen auch andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form sie gewährt werden.

Vor dem Hintergrund dieser weiten Definition erhöhte ein Finanzamt in Niedersachsen den Arbeitslohn des Vorstandsvorsitzenden einer Bank um die Kosten, die der Arbeitgeber anlässlich einer von ihm veranstalteten Feier zu seiner Verabschiedung in den Ruhestand und zur Vorstellung seines Nachfolgers veranstaltet hatte. Hierzu waren 300 Gäste aus Politik, Wirtschaft und Branche von der Bank eingeladen worden, darunter auch der Ausscheidende sowie acht Familienangehörige. Die gesamten Kosten hatte die Bank getragen; daher wurde sie für die gesamte darauf entfallende Lohnsteuer in Haftung genommen. Die Bank wollte dagegen nur die Lohnsteuer für neun Personen – Vorstand und Familie – übernehmen. Das Finanzgericht folgte der Auffassung der Bank, der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte aus nachstehenden Gründen selbst diese anteilige Kostenübernahme durch die Bank ab:

- Arbeitslohn liegt regelmäßig dann vor, wenn der Arbeitgeber die Aufwendungen für eine private Feier eines Arbeitnehmers trägt. In diesem Fall erspart sich der Arbeitnehmer die Veranstaltungs- und Bewirtungsaufwendungen, die zu den Kosten der privaten Lebensführung nach § 12 Nr. 1 EStG rechnen. Insoweit ist der Arbeitnehmer in diesem Fall bereichert.
- Eine Bereicherung liegt dagegen nicht vor, wenn die Gäste anlässlich einer Veranstaltung des Arbeitgebers bewirtet werden. Ob es sich um eine Veranstaltung des Arbeitgebers handelt, hängt neben dem Anlass für die Veranstaltung davon ab, wer als Gastgeber nach außen auftritt und die Gästeliste aufstellt. Hinsichtlich Letzterer kommt es darauf an, ob es sich um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter, um Angehörige des öffentlichen Lebens, Pressevertreter sowie Repräsentanten von Verbänden und ähnlichen Institutionen bzw. private Bekannte und Angehörige handelt. Der Umstand, dass sich unter den Gästen auch einige Familienangehörige befanden, ist hier unerheblich.
- Weiterhin kommt es darauf an, wo die Veranstaltung durchgeführt wird. Es spricht gegen den privaten Charakter einer Veranstaltung, wenn diese – wie hier – in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers statt in der Wohnung oder dem Haus des Arbeitnehmers durchgeführt wird.

Der Auffassung der Finanzverwaltung, wonach vorstehende Grundsätze zur Einordnung einer Feier als Fest des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers lediglich auf Feierlichkeiten anlässlich eines runden Geburtstags, nicht aber aus Anlass der Dienst Einführung, eines Amts- oder Funktionswechsels, eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder der Verabschiedung eines Arbeitnehmers anzuwenden sind, kann laut BFH nicht gefolgt werden.

### Nachtrag: Hochpreisiges Wohnmobil Gegenstand des täglichen Gebrauchs

In KB 219/25 wurde über eine Entscheidung des Sächsischen Finanzgerichts informiert, das die Besteuerung des

Gewinns aus der Veräußerung eines Wohnmobils infolge eines privaten Veräußerungsgeschäfts mit insbesondere dem Argument abgelehnt hatte, dass es sich hierbei um einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs handele. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat der Bundesfinanzhof (BFH) jüngst als unbegründet zurückgewiesen. Die Kernaussagen dieser Entscheidung lauten:

- Bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs muss es sich bei objektiver Betrachtung um Gebrauchsgegenstände handeln, die dem Wertverzehr unterliegen bzw. kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen.
- Allein der Wert eines Wirtschaftsguts ist kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung, ob ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs vorliegt.
- Die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zu einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs hängt nicht davon ab, ob der Steuerpflichtige dieses ausschließlich selbst privat nutzt.
- Eine tägliche Nutzung des Wohnmobils ist nicht erforderlich. Es ist weiterhin nicht erforderlich, dass das Wohnmobil ausschließlich vom Steuerpflichtigen privat genutzt wird.
- Die gelegentliche Vermietung des Wohnmobils an Dritte bzw. die GmbH des Eigentümers im Urteilsfall ändert hieran nichts, solange dies nicht als gewerbliche Tätigkeit anzusehen ist.

### Doppelte Haushaltsführung: Kein Abzug von Unterkunftskosten bei Wohnmobilmutzung

Bei einer beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung können insbesondere die Aufwendungen für Familienheimfahrten, für die Verpflegung während der ersten drei Monate und für die Unterkunft bis zu 1.000 € pro Monat als Werbungskosten geltend gemacht werden. Letzteres gilt nach Auffassung des FG Baden-Württemberg allerdings dann nicht, wenn ein Arbeitnehmer sein Wohnmobil für Familienheimfahrten und als Unterkunft am Arbeitsort nutzt. Das FG begründet dies insbesondere damit, dass bei der Nutzung eines Wohnmobils das Tatbestandsmerkmal „Wohnen am Ort der ersten Tätigkeitsstätte“ nicht erfüllt werde, weil

- ein Wohnmobil zwar grundsätzlich für ein „Wohnen am Ort der ersten Tätigkeitsstätte“ geeignet ist,
- zwischen dem Wohnen in einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort und dem Unterhalten eines eigenen Hausstandes außerhalb dieses Ortes unterschieden werden, ein einheitlicher Haushalt letztlich aufgeteilt werden muss, so dass ein Haushalt am Beschäftigungsort dauerhaft vorhanden ist. Auch gelegentliche Hotelübernachtungen reichen für ein „Wohnen“ am Beschäftigungsort nicht aus;
- das Wohnmobil regelmäßig für wöchentliche Familienheimfahrten an den Lebensmittelpunkt genutzt wurde und infolge dessen die von Gesetzes wegen erforderliche Abgrenzung zwischen der Wohnung am Beschäftigungsort und dem eigenen Hausstand am Lebensmittelpunkt nicht bzw. nicht durchgängig gegeben war;
- es nicht ausreicht, dass das Wohnmobil werktags tatsächlich als Zweitwohnung am Beschäftigungsort genutzt wird. Denn dies hätte zur Folge, dass die doppelte Haushaltsführung jeweils bei Antritt der Heimfahrt beendet und später, bei der nächsten Fahrt an den Beschäftigungsort, wieder neu begründet würde. Eine „Familienheimfahrt“ im Sinne des Gesetzes läge dann nicht vor.

Die von dem Steuerpflichtigen beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde nicht zugelassen.

### **Ermäßigte Besteuerung: Abgeltung mehrjähriger Urlaubsansprüche bei Kündigung**

Außerordentliche Einkünfte können nach § 34 EStG ermäßigt besteuert werden, indem insoweit die sog. Fünftelregelung angewendet wird. Das bedeutet, dass die Einkommensteuer unter Ansatz eines Fünftels der betreffenden Einkünfte ermittelt und dann der auf dieses Fünftel entfallende Steuerbetrag verfünffacht wird. Dadurch können die Auswirkungen der Steuerprogression gemildert werden. Hauptanwendungsfall bei Arbeitnehmern ist die Besteuerung von Abfindungen anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Diese für Abfindungen geltenden Grundsätze hat das FG Münster nun auch auf die Abfindung mehrjähriger Urlaubsansprüche übertragen. Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, der zum 30.6.2020 gekündigt worden war und die in diesem Zusammenhang eine Abfindung für den ihr noch zustehenden Urlaub vom 28.9.2018 bis zum 30.6.2020 erhalten hatte. Das FG begründet seine Auffassung wie folgt:

- Die Abgeltungszahlung für den bis zum Beendigungszeitpunkt noch bestehenden Urlaubsanspruch ist als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu erfassen, weil es sich um eine Gegenleistung für die Überlassung der Arbeitskraft handelt.
- Bei der Abgeltung des Urlaubsanspruchs handelt es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit i.S.v. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG. Denn diese wurde für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten gezahlt. Der Urlaub konnte nicht in Anspruch genommen werden, weil der Klägerin am 28.9.2018 gekündigt und sie anschließend freigestellt worden war. Daher musste der Urlaub abgegolten werden.
- Der Annahme, dass die Abgeltungszahlung „für eine Tätigkeit“ geleistet worden ist, steht nicht entgegen, dass die Klägerin in dem abgegoltenen Zeitraum von ihrem ehemaligen Arbeitgeber freigestellt worden war und die Tätigkeit damit tatsächlich nicht ausgeübt hatte.

Das FG Münster hat die Revision zugelassen, da das FG Hamburg in einem früheren Verfahren eine andere Auffassung vertreten hat. Dagegen ist das FG München in einer jüngeren Entscheidung zum gleichen Ergebnis wie das FG Münster gelangt.

### **Zwingend: Nachträgliche Berücksichtigung von Pflege-Pauschbeträgen**

Wenn ein Einkommensteuerbescheid bereits bestandskräftig ist, im Regelfall also einen Monat nach seiner Bekanntgabe, ist eine Änderung nur bei Vorliegen besonderer Umstände, etwa neuer Tatsachen oder Erlass eines Grundlagenbescheids möglich. Letzteres hat das FG Düsseldorf im Fall der Zuteilung oder Änderung eines Pflegegrades angenommen und dadurch eine Änderungsmöglichkeit eröffnet.

Das Urteil betrifft Eheleute, die zwar den Behindertenpauschbetrag (GdB 50 ohne Merkzeichen) für die Ehefrau geltend, zum Vorliegen eines Pflegegrades für die Ehefrau und die im gleichen Haushalt lebende (Schwieger-) Mutter keine Angaben in den Steuererklärungen für 2021 und 2022 gemacht hatten. Das Finanzamt hatte darauf

erklärungsgemäß veranlagt. Erst in Zusammenhang mit der Nachreichung von Unterlagen zur Einkommensteuererklärung 2023 wurde der Abzug der Pflegepauschbeträge erstmals geltend gemacht und eine entsprechende Änderung der Steuerbescheide für 2021 und 2022 beantragt. Das Finanzamt lehnte dies wegen des Ablaufs der Einspruchsfrist ab und versagte die Änderung. Das FG Düsseldorf hat der dagegen gerichteten Klage mit folgender Begründung stattgegeben:

- Die Einkommensteuerbescheide 2021 und 2022 können noch nach § 175 Abs. 1 S.1 Nr. 1 AO geändert werden, weil die Bescheide über die Einstufung in einen Pflegegrad insoweit Grundlagenbescheide sind, auch wenn sie nicht alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Pflegepauschbetrags regeln. Eine Antragsfrist für die Berücksichtigung von Pflege-Pauschbeträgen gibt es nicht.
- Es ist unschädlich, dass die Grundlagenbescheide bei Erlass der Folgebescheide bereits vorlagen, denn die vorstehende Regelung in § 175 AO ist auch in dieser Konstellation anzuwenden.
- Es kommt nicht darauf an, ob auch andere Änderungsvorschriften der AO anwendbar wären, etwa eine Änderung der Steuerbescheide wegen neuer Tatsachen.
- Auch die Voraussetzungen des § 33b Abs. 6 EStG liegen vor. Dass Angaben, die zur Gewährung von Pflegepauschbeträgen erforderlich sind, erst im gegen die Einkommensteuerfestsetzung gerichteten Klageverfahren nachgeholt werden, ist unschädlich. Das gilt auch für die Nachreichung der Identifikationsnummer.
- Unschädlich war schließlich auch die Tatsache, dass die Pflege der Mutter des Klägers gemeinsam mit dem Pflegeteam der Caritas, das zusätzlich dreimal täglich unterstützend tätig war, erfolgt ist, da dadurch nicht von einem lediglich untergeordneten Pflegebeitrag des Klägers ausgegangen werden kann.
- Dem Kläger stehen für die Pflege seiner Frau sowie seiner Mutter in den Streitjahren jeweils Pflegepauschbeträge von insgesamt 2.400 € zu.

Das letzte Wort in diesem Verfahren wird allerdings der Bundesfinanzhof (BFH) haben, denn das Finanzamt hat die vom FG zugelassene Revision eingelegt.

### **Schenkungsteuer: Steuerbefreiung für übliche Gelegenheitsgeschenke**

Schenkungen unterliegen grundsätzlich der Schenkungsteuer, sofern nicht eine der Steuerbefreiungen des § 13 ErbStG greift. Steuerfrei bleiben nach dessen Abs. 1 Nr. 14 aber beispielsweise übliche Gelegenheitsgeschenke. Mit der Frage, was unter üblichen Gelegenheitsgeschenken zu verstehen ist, hat sich jüngst das FG Rheinland-Pfalz ausführlich auseinandergesetzt. Anlass dafür war die Erbschaftsteuererklärung des Sohnes eines begüterten Erblassers, nach der der Sohn in den letzten zehn Jahren vor dem Todestag acht Geldschenkungen zu Ostern bzw. Weihnachten in Höhe von insgesamt 150.000 € erhalten hatte. Das Finanzamt unterwarf diese der Erbschaftsteuer und wurde darin vom FG mit nachstehenden Argumenten bestätigt:

- Ob ein Gelegenheitsgeschenk üblich ist, ist nicht nach den Gewohnheiten bestimmter Bevölkerungskreise bzw. der Vermögensverhältnisse des Schenkers bzw. Beschenkten zu beurteilen. Stattdessen kommt es auf die allgemeine Verkehrsanschauung an.
- Der Gesetzgeber hat durch die Regelungen zu den Steuerklassen und Freibeträgen in den §§ 15, 16 ErbStG zu

erkennen gegeben, dass die Bedeutung des übertragenen Vermögens für Schenker und Beschenkten allein nach einem allgemeinen Wertmaßstab zu beurteilen ist.

- Weiterhin berücksichtigen die Steuersätze in § 19 ErbStG nur den Wert des auf den Beschenkten übertragenen Vermögens, nicht aber die Vermögensverhältnisse des Schenkers.
- Zur Orientierung kann auf die Kleinbetragsgrenze in § 22 ErbStG abgestellt werden. Danach kann von der Festsetzung der Erbschaftsteuer abgesehen werden, wenn die Steuer für den jeweiligen einzelnen Erwerb nicht höher als 50 € ist. Hierbei müssen die jeweiligen Steuerklassen und -sätze berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass ein übliches Gelegenheitsgeschenk eines Elternteils an ein Kind ohne besonderen Anlass nur dann vorliegt, wenn dessen Wert weniger als 800 € beträgt.

Das FG hat die Revision zugelassen. Soweit ersichtlich wurde diese jedoch nicht eingelegt.

### Energiepreispauschale: Keine Rückzahlung durch Arbeitgeber bei unrechtmäßiger Gewährung

Anders als die sog. Spritpreisprämie, die von den Arbeitgebern getragen wird, wurde die Energiepreispauschale (EPP) im Jahr 2022 zwar von den Arbeitgebern ausgezahlt, jedoch wirtschaftlich durch eine entsprechende Minderung der abzuführenden Lohnsteuer kompensiert. Zur Belastung kann die EPP aber dann werden, wenn sie an das Finanzamt zurückgezahlt werden muss und Ansprüche gegen zu Unrecht begünstigte Arbeitnehmer ins Leere gehen.

In dieser Situation befindet sich der Inhaber einer Baumschule, der im Sommer 2022 Saisonarbeitskräfte aus dem Ausland beschäftigt und an diese die EPP ausgezahlt hatte. Im Zuge einer Lohnsteuerprüfung wurde festgestellt, dass nicht alle Arbeitnehmer unbeschränkt steuerpflichtig waren, weil sie weder über einen Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verfügten. Für diese forderte das Finanzamt die EPP mit einem Lohnsteuerfestsetzungsbescheid zurück. Der dagegen nach erfolglosem Einspruch eingelegte Klage hat allerdings das FG Münster mit folgender Begründung stattgegeben:

- Der Kläger hat die Lohnsteuer für August 2022 nach den für ihn geltenden Regelungen zutreffend angemeldet. Ein Anspruch auf Festsetzung von Lohnsteuer in Höhe der EPP gegenüber dem Finanzamt besteht nicht. Die Rückabwicklung der EPP hat im Verhältnis Arbeitnehmer – Staat zu erfolgen. Auf die Frage, ob die betroffenen Arbeitnehmer in Deutschland tatsächlich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, kommt es im Rahmen dieses Verfahrens daher nicht an.
- Für August 2022 bestand eine Verpflichtung, an die betroffenen Arbeitnehmer jeweils 300 € zu zahlen und diese auf die abzuführende Lohnsteuer anzurechnen.
- Eine Pflicht des Arbeitgebers, der allein als Zahlstelle fungieren sollte, zur Prüfung der Anspruchsberechtigung für die EPP liegt nicht vor, lässt sich auch nicht durch Auslegung des §117 EStG ermitteln. Sofern der Arbeitgeber dazu verpflichtet worden wäre, die Voraussetzungen zu prüfen, wäre der Sinn und Zweck der Regelung konterkariert worden. Denn die Prüfung, ob eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht besteht, zieht bei

Arbeitnehmern, die einen Auslandbezug aufweisen, erheblichen Ermittlungsaufwand nach sich.

- Das Verständnis, dass für Arbeitgeber keine Prüfungspflicht bestanden hat, wird darüber hinaus durch die historische Entwicklung gestützt. Im März 2022 wurde die EPP im Bundestag diskutiert. Bereits im Mai 2022 wurde das „Steuerentlastungsgesetz 2022“ beschlossen. Zum 1.9.2022 bestanden der Anspruch auf die EPP sowie die Auszahlungspflicht des Arbeitgebers. Der zeitliche Ablauf dieses Gesetzgebungs- und Auszahlungsverfahrens war damit klar vom Gedanken der Beschleunigung geprägt. Diesem Gedanken liefe eine umfassende Prüfungspflicht zuwider.
- Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Finanzamt nicht schlüssig darlegen kann, wie die Rückabwicklung der EPP im Verhältnis Arbeitgeber – Arbeitnehmer gelingen soll.

Das letzte Wort in diesem Verfahren wird allerdings der BFH haben, denn das Finanzamt hat die vom FG zugelassene Revision eingelegt.

### Rechtsänderung: Grenzen für betrieblich genutzte Privaträume

Wird ein Wirtschaftsgut zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, wird es dadurch automatisch zu notwendigem Betriebsvermögen. Dann können die Aufwendungen für das Wirtschaftsgut zwar als Betriebsausgaben abgesetzt werden, ein Entnahme- oder Veräußerungsgewinn unterliegt jedoch im Gegenzug der Besteuerung. Im Fall der Nutzung eines im eigenen Haus belegenen Arbeitszimmers durch einen Gesellschafter einer GmbH kann dies zur Begründung einer Betriebsaufspaltung führen.

Diese Konsequenzen traten jedoch bislang dann nicht ein, wenn der betrieblich genutzte Raum die Grenzen nach § 8 EStDV nicht überschritt. Dies war der Fall, wenn der Wert des Raums

- nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks ausmachte und
- den Betrag von 25.000 € nicht überschritt.

Vor dem Hintergrund gestiegener Immobilienpreise wurde diese Regelung mit Wirkung ab dem 30.12.2025 neu gefasst. Danach liegt bei einem betrieblich genutzten Raum dann kein Betriebsvermögen vor, wenn

- dessen Fläche nicht größer als 30 qm ist oder
- dessen Wert den Betrag von 40.000 € nicht überschreitet.

Während nach der Altregelung beide Kriterien erfüllt werden mussten, um Betriebsvermögen zu vermeiden, reicht es nach der Neuregelung aus, wenn eines der beiden Kriterien eingehalten wird. Damit haben es die Nutzer solcher Räume jetzt selbst in der Hand, ob sie zum Betriebsvermögen gehören oder nicht: Denn die Raumgröße ist ein objektives Kriterium; Bewertungsfragen und die Entwicklung der Grundstückspreise sind bedeutungslos solange der betreffende Raum nicht mehr als 30 qm misst.

Räume, die bereits nach der alten Rechtslage dem Betriebsvermögen zuzuordnen waren, gelten weiterhin als Betriebsvermögen, selbst wenn sie einen der neuen Grenzwerte unterschreiten.